

B e r i c h t

des Kirchensenates

betr. Veränderungen der kirchlichen Verfassungsstruktur einschließlich Reform der  
Verwaltung

Hannover, 13. März 2009

Für die IV. Tagung der 24. Landessynode übersenden wir den Bericht des Kirchensenates  
betr. Veränderungen der kirchlichen Verfassungsstruktur einschließlich Reform der  
Verwaltung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

## I.

Die 23. Landessynode hatte den Kirchensenat durch den Beschluss Nr. 5 zu dem Aktenstück Nr. 98 während ihrer VIII. Tagung in der 50. Sitzung am 2. Juli 2005 gebeten zu prüfen, "ob und welche Veränderungen mit Bezug auf die kirchliche Verfassungsstruktur vor dem Hintergrund der Finanzentwicklung und der Reformen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene einschließlich der Verwaltung aufzugreifen und einzuleiten sind. In die Prüfung sind alle Verfassungsorgane hinsichtlich ihrer zukünftigen Aufgaben, ihres Zusammenwirkens und ihrer Notwendigkeit einzubeziehen."

(vgl. Beschlussammlung der 23. Landessynode, VIII. Tagung Nr. 2.6)

## II.

Der Kirchensenat hat sich dieser Aufgabe in mehreren Teilschritten unterzogen und der 23. und auch bereits der 24. Landessynode in den vergangenen Jahren mehrfach Ergebnisse und Zwischenberichte vorgelegt. Der Kirchensenat ist nun überzeugt davon, den Auftrag ausgeführt zu haben und die Prüfung beenden zu können. Er gibt diesen Abschlussbericht.

## III.

Der Kirchensenat sollte "alle Verfassungsorgane" in den Blick nehmen. Das sind

- die Landesbischöfin,
- der Bischofsrat,
- der Kirchensenat,
- das Landeskirchenamt,
- die Landessynode und
- der Landessynodalausschuss.

Diese Verfassungsorgane sind nicht hierarchisch gegliedert, sondern einander gleichgestellt und damit auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angewiesen. Die "Kompetenzkompetenz", also das Recht, diese Struktur zu ändern, hat die Landessynode. Der Kirchensenat unterbreitet keine Vorschläge für eine radikale Änderung.

Es gibt - historisch gewachsen - bei den mehr als 20 Landeskirchen in Deutschland ganz unterschiedliche Leitungsstrukturen. Bereits die lutherischen Nachbarkirchen in Braunschweig oder in Oldenburg haben jeweils andere Strukturen, von der Bremischen

Evangelischen Kirche oder der Evangelisch-reformierten Kirche ganz abgesehen. Der Kirchensenat ist der Überzeugung, dass das Zusammenspiel der Verfassungsorgane in der hannoverschen Landeskirche funktioniert und es von daher keinen fundamentalen Änderungsbedarf gibt.

#### IV.

Die Verfassungsorgane im Einzelnen:

##### 1. **Die Landesbischöfin** (vgl. Art. 62 bis 67 der Kirchenverfassung - KVerf)

Die Landesbischöfin ist selbst Verfassungsorgan und außerdem Vorsitzende des Bischofsrates, des Kirchensenates und des Landeskirchenamtes. In der Landessynode spielt sie durch regelmäßige Berichte und ihre ständige Teilnahme eine wichtige Rolle. Mit diesen Funktionen ist das Amt aber bei Weitem nicht umschrieben. Das bischöfliche Amt erschöpft sich nicht durch die Teilhabe an der Verfassungsstruktur, sondern wirkt weit darüber hinaus.

Der Kirchensenat hat in seinem Rechtsausschuss über eine Begrenzung der Amtszeit nachgedacht. Einige Landeskirchen haben eine solche Regelung. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile ist einmütig beschlossen worden, keine Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Kirchensenat hatte der 23. Landessynode allerdings Änderungen beim Wahlverfahren (Art. 91 und 105 KVerf) vorgeschlagen, mit dem Ziel, die guten Erfahrungen des Verfahrens festzuhalten, wie es 1999 praktiziert worden ist. Die 23. Landessynode hat diese Vorschläge in der XIII. Tagung am 30. November 2007 angenommen.

##### 2. **Der Bischofsrat** (Art. 72 und 73 der Kirchenverfassung - KVerf)

Die Landesbischöfin und die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bilden den Bischofsrat. Die Bedeutung des Bischofsrates liegt vor allem darin, dass hier regelmäßig mit der Landesbischöfin die wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens beraten werden.

Der Kirchensenat hat intensiv über das Amt der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen beraten (Art. 68 bis 71 KVerf). Sie sind als solche nicht Verfassungsorgan und nicht in die Verwaltung der hierarchischen Struktur "Kirchengemeinde - Kirchenkreis - Landeskirche" eingebunden. Sie sind in erster Linie "Pastor Pastorum" und vertreten die Landeskirche in ihren Sprengeln. Der Kirchensenat ist sich nach der ausführlichen Beschäftigung mit diesem Amt einig gewesen: Das Amt ist unverzichtbar.

Bereits das Aktenstück Nr. 98 schlug vor, die Zahl der Sprengel und damit die Zahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen zu verringern. Das ist noch in der 23. Landessynode beschlossen worden.

Außerdem hat der Kirchensenat die Dienstordnung für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen zusammen mit dem Bischofsrat überarbeitet und neu beschlossen (vgl. Rechtssammlung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Nr. 151-1).

Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen werden vom Kirchensenat ernannt (Art. 70 KVerf). Im Rechtsausschuss des Kirchensenes ist ausführlich diskutiert worden, ob nicht eine Wahl durch die Landessynode richtiger wäre. Dafür spricht, dass auch die Landesbischöfin und die Superintendenten und Superintendentinnen sowie im alternierenden Verfahren die Pastoren und Pastorinnen in ihr Amt gewählt werden. Es ist dagegen gehalten worden, dass auch im Kirchensenat gewählt wird (und neun von 13 Senatsmitgliedern sind von der Landessynode gewählt), dass hier ein besserer Schutz "nicht gewählter Persönlichkeiten" möglich ist und dass jeder "Wahlfall" für die Landessynode mindestens einen zusätzlichen Sitzungstag bedeuten würde. Der Kirchensenat hat schließlich mit Mehrheit eine Änderung des geltenden Verfahrens abgelehnt.

Hingegen wird der Kirchensenat der Landessynode vorschlagen, den Sprengelbeirat (Art. 71 KVerf) abzuschaffen. Jedes Mitglied der Landessynode ist Mitglied (ohne Stimmrecht) in einem Sprengelbeirat und kann deshalb beurteilen, ob es richtig oder falsch ist, dieses Gremium abzuschaffen. Im Kirchensenat ist nach Rückkopplung mit dem Bischofsrat ganz überwiegend für die Abschaffung plädiert worden. Zu welchem Zeitpunkt die gerade neu gebildeten Sprengelbeiräte abgeschafft werden sollen und ob die Befugnis, bei der Wahl einer Landessynode zwei zusätzliche Kandidaten oder Kandidatinnen zu benennen, auf ein anderes Gremium verlagert oder gestrichen werden soll, wird im Einzelnen noch überlegt.

### 3. **Der Kirchensenat** (Art. 100 bis 105 der Kirchenverfassung - KVerf)

In früheren Jahren ist immer wieder darüber nachgedacht worden, ob der Kirchensenat nicht abgeschafft werden sollte. Das hat sich - nach Eindruck des Kirchensenes - in den letzten Jahren verändert.

Ein Grund dürfte sein, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchensenes, wie sie in Art. 105 KVerf aufgeschrieben sind, nicht einfach wegfallen können. Sie müssten auf andere Verfassungsorgane übertragen werden, und einige sind nicht einfach übertragbar.

Vor allem müsste ein neuer Ort geschaffen werden, an dem alle kirchenleitenden Organe zusammenkommen und die Fragen beraten, die das kirchliche Leben betreffen (Art. 105 Abs. 1 a KVerf). Diese regelmäßige Zusammenkunft und fortlaufende Erörterung hat sich als unverzichtbar für die jeweilige Arbeit und die gemeinsame Sache erwiesen. In allen Landeskirchen gibt es (unter sehr verschiedenen Namen) einen solchen Ort der regelmäßigen gemeinsamen Beratung aller kirchenleitenden Organe.

4. **Das Landeskirchenamt** (Art. 92 bis 99 der Kirchenverfassung - KVerf)

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist Verfassungsorgan und nicht (nur) Verwaltungsstelle, wie das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder auch die Kirchenkreisämter. Der Kirchensenat hat begrüßt und unterstützt, dass im Landeskirchenamt intensive Überlegungen über die künftige Struktur und die sachgerechte Erledigung der Aufgaben im Gange sind. Der 23. und der 24. Landessynode sind Zwischenberichte gegeben worden. Das endgültige Ergebnis der laufenden Untersuchungen wird dem Kirchensenat und der Landessynode zu gegebener Zeit vorgelegt werden.

5. **Die Landessynode** (Art. 74 bis 87 der Kirchenverfassung - KVerf)

Die 23. Landessynode hatte eine Verminderung der Zahl der Mitglieder der Landessynode beschlossen. Die dadurch und durch die Verminderung der Zahl der Sprengel notwendig gewordenen Veränderungen im Wahlverfahren konnten nicht mehr abgeschlossen werden, sodass im Jahr 2007 in einem einmaligen Sonderverfahren gewählt worden ist. Im Landeskirchenamt ist die Vorarbeit für ein neues Wahlverfahren weitgehend abgeschlossen; der Entwurf wird demnächst der Landessynode vorgelegt werden.

Die Dauer mehrerer Tagungen der 24. Landessynode konnte jeweils um einen Tag verkürzt werden. Der Kirchensenat begrüßt das. Es spart in mehrfacher Weise Kosten und andere Ressourcen. Über weitere mögliche Straffungen in der Arbeit der Landessynode mögen das Präsidium und die Gruppenvorstände beraten.

6. **Der Landessynodalausschuss** (Art. 88 bis 91 der Kirchenverfassung - KVerf)

Durch den Landessynodalausschuss handelt die Landessynode. Er handelt für sie, wenn sie nicht versammelt ist, und er nimmt etwa im Finanz- und Haushaltsrecht zutiefst synodale Aufgaben wahr, die eine nur zweimal jährlich tagende Landessynode gar nicht selbst wahrnehmen könnte. Der Landessynodalausschuss tagt regel-

mäßig monatlich. Diese Häufigkeit ist notwendig. Er hat sieben Mitglieder. Eine Verringerung dieser Zahl wäre nicht sachgerecht. Nachdem vor einigen Jahren die Einbindung des Finanzausschusses der Landessynode in die Arbeit des Landessynodalausschusses verstärkt worden ist, besteht nach Auffassung des Kirchensenates kein weiterer Handlungsbedarf.